



Landesanstalt für Medien NRW · Postfach 103443 · D-40025 Düsseldorf

Director Medienregulierung  
Vodafone NRW GmbH  
Aachener Str. 746-750  
50933 Köln

*Ab*

Düsseldorf, 14.08.2020

### Information über die erforderliche Sperrung des rechtswidrigen Telemedienangebots <http://de.xhamster.com/>

Sehr geehrte

wir möchten uns noch einmal für das freundliche Telefonat und den positiven Austausch vor wenigen Monaten über mögliche Sperrungen illegaler Inhalte durch die Vodafone GmbH in ihrer Funktion als Access-Providerin bedanken.

Wie Sie vielleicht in den vergangenen Wochen bereits der Presse entnehmen konnten, gehen die Medienanstalten nunmehr verstärkt gegen illegale Angebote aus dem (außer-) europäischen Ausland vor (siehe dazu etwa die Pressemitteilung der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) vom 8. Juni 2020, abrufbar unter: <https://www.kjm-online.de/service/pressemitteilungen/meldung/vorgehen-gegen-anbieter-mit-sitz-im-ausland>).

Dieses Vorgehen ist aus den folgenden Gründen notwendig geworden:

Mit der zunehmenden Verfügbarkeit von (insbesondere mobilen) internetfähigen Geräten steigt auch die Wahrscheinlichkeit, dass Kinder und Jugendliche beabsichtigt sowie unbeabsichtigt mit für sie problematischen bzw. ungeeigneten Inhalten in Berührung kommen. Dies können pornografische, aber auch absolut unzulässige Inhalte, die bspw. eine Menschenwürdeverletzung beinhalten, sein.

Frei zugängliche jugend(medien)schutzrelevante Inhalte finden sich meist innerhalb von Angeboten mit Sitz im Ausland. Geübte Wege der Indizierung, die einen erschwerten Zugang zu diesen gewährleisten sollten, schlugen bisher fehl. Unzulässige Angebote sind nach wie vor frei verfügbar.

Diese Sachlage macht ein Handeln unsererseits nach den Vorgaben der abgestuften Verantwortlichkeit notwendig, an dessen Ende auch Access-Sperren stehen können.

Daran anknüpfend möchten wir Sie nunmehr über folgenden Sachverhalt in Kenntnis setzen:

### **1. Bestandskräftiger Bescheid gegen die Content-Providerin**

Die zypriotische Anbieterin Hammy Media Ltd. betreibt das auf den deutschsprachigen Markt ausgerichtete Angebot <http://de.xhamster.com/>. Es enthält insbesondere pornografische Inhalte und wird ohne die erforderliche geschlossene Benutzergruppe auch Kindern und Jugendlichen zugänglich gemacht.

Die Landesanstalt für Medien NRW hat bereits im vergangenen Jahr die Medienaufsicht in Zypern zwecks Prüfung eigener Maßnahmen über das Angebot <http://de.xhamster.com/> informiert. Die *Cyprus Radiotelevision Authority* hat der Landesanstalt für Medien NRW mitgeteilt, dass sie selbst nicht tätig werde und im konkreten Fall keine Vorbehalte gegen ein Vorgehen der Landesanstalt für Medien NRW gegen die zypriotische Anbieterin habe. Zur Einhaltung der Konsultationspflichten wurde die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen, sowie die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien als auch die Europäische Kommission über den Sachverhalt und die beabsichtigte Einleitung des Verwaltungsverfahrens informiert.

Nach Anhörung der Hammy Media Ltd. hat die KJM am 11. März 2020 eine Beanstandung des Angebots <http://de.xhamster.com/> ausgesprochen und dessen Verbreitung untersagt. Es wird stets nicht sichergestellt, dass nur Erwachsene Zugang zu den pornografischen und offensichtlich schwer jugendgefährdenden Inhalten erhalten.

Der von der Landesanstalt für Medien NRW daraufhin am 23. März 2020 erlassene Bescheid wurde der Anbieterin in Zypern Anfang Mai 2020 zugestellt. Sie hält das Angebot allerdings weiterhin uneingeschränkt abrufbar. Der Bescheid ist mittlerweile bestandskräftig.

### **2. Host-Provider nicht ermittelbar**

Der Host-Provider des Angebots ist nicht zu ermitteln. Die Landesanstalt für Medien NRW hat versucht Kontakt zum Host-Provider über das „verantwortende“ Content-Delivery-Network (CDN) Cloudflare aus den USA aufzunehmen. Dieses hat auf die konkrete Anfrage jedoch nicht reagiert. Vielmehr wurde seitens Cloudflare bei einer parallel durchgeführten Anfrage zu einem Provider einer weiteren jugendschutzrelevanten Website die Auffassung vertreten, dass Cloudflare als US-amerikanisches Unternehmen allein die US-Gesetze einzuhalten habe.

Die Bereitstellung von Benutzerdaten, einschließlich an Strafverfolgungsbehörden aus Ländern außerhalb der Vereinigten Staaten, erfolge grundsätzlich nicht. Allein auf Anfragen ausländischer (Strafverfolgungs-) Behörden nach Nutzerdaten, die über US-Gerichte entweder im Wege eines Rechtshilfevertrages oder eines Rechtshilfeersuchens gestellt werden, würde reagiert werden.



Nach Auskunft des Bundesamtes für Justiz, ist die Landesanstalt für Medien NRW bzw. sind die einzelnen Medienanstalten keine zuständige Behörde(n) im Sinne des Rechtshilfevertrages mit den USA. Es ist ihnen damit auch nicht möglich, über das Bundesamt für Justiz bzw. das Justizministerium der Vereinigten Staaten eine formale Anhörung von Cloudflare in den USA zuzustellen und den Host-Provider zu ermitteln.

### 3. Sperrungen durch Access-Provider

Das Angebot <http://de.xhamster.com/> enthält nach wie vor frei zugängliche Pornografie, offensichtlich schwer jugendgefährdende und entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte.

Nach den Vorgaben der abgestuften Verantwortlichkeit ist letztlich insbesondere eine DNS-Sperre durch Access-Provider geeignet, den Zugang zur Website wesentlich zu erschweren und so insbesondere Kinder und Jugendliche vor der Rezeption für sie ungeeigneter Inhalte zu bewahren. Eine solche Maßnahme ist nach § 59 Abs. 4 Rundfunkstaatsvertrag (zukünftig § 109 Abs. 3 Medienstaatsvertrag) vorgesehen. Andere als die bereits vorgenommenen hier dargestellten Maßnahmen gegen Content- und Hostprovider sind nicht gegeben, so dass eine Sperrung auch verhältnismäßig ist. Dabei werden die Medienanstalten im Sinne der effektiven Gefahrenabwehr nach einem abgestimmten Konzept vorgehen und zunächst die größten Access-Provider in Deutschland kontaktieren, da diese die größte Anzahl an Kindern und Jugendlichen vom Zugang zu offensichtlich schwer jugendgefährdenden und entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten abhalten können. Wir möchten Sie daher bitten, uns zeitnah bis spätestens zum 31. August 2020 mitzuteilen, ob Sie eine Sperrung des Angebots <http://de.xhamster.com/> vornehmen werden.

Sofern Sie eine Sperrung nicht in Erwägung ziehen, werden wir das formale Verwaltungsverfahren gegen Ihr Unternehmen als Access-Providerin eröffnen.

Wir weisen darauf hin, dass ein inhaltsgleiches Schreiben seitens der zuständigen Medienanstalt auch an die Deutsche Telekom AG, United Internet AG (1&1), Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, Tele Columbus AG (PYUR) verschickt wurde.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag